

**Anlage 1 zu TOP 12**

**Antrag des Vorstands der Deutschen Sportjugend zur Änderung der dsj-Jugendordnung**

Synopse aus dsj-Jugendordnung alte Fassung und neue Fassung

<p style="text-align: center;"><b>Alte Fassung der dsj-Jugendordnung vom 26.10.2014</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neue Fassung der dsj-Jugendordnung Änderungen der dsj-Jugendordnung (unterstrichen und fett markiert)</b></p>
<p><b>§ 3 Aufgaben und Grundsätze</b></p> <p>(1) – (7)</p> <p>(8) ---</p>	<p><b>§ 3 Aufgaben und Grundsätze</b></p> <p>(1) – (7)</p> <p><b><u>(8)</u></b>  <b><u>Die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder der vom Vorstand berufenen Gremien sowie die zur Wahrnehmung von Außenvertretungen und besonderen Aufgaben vom Vorstand ernannten Personen sind zur Wahrung des DOSB Ethik-Codes verpflichtet.</u></b></p>
<p><b>§ 5 Vollversammlung</b>  <b>(3) Einberufung</b></p> <p>a) – d)</p> <p>e) ---</p>	<p><b>§ 5 Vollversammlung</b>  <b>(3) Einberufung</b></p> <p>a) – d)</p> <p><b><u>e) Der Vorstand kann beschließen, die Vollversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Vollversammlungen.</u></b></p>

<p><b>§ 6 Hauptausschuss</b></p> <p>(1)</p> <p>(2) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. In den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, muss er mindestens einmal zusammentreten.</p> <p>(3) – (6)</p>	<p><b>§ 6 Hauptausschuss</b></p> <p>(1)</p> <p>(2) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. In den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, muss er mindestens einmal zusammentreten. <b><u>Der Vorstand kann beschließen, den Hauptausschuss virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Hauptausschüsse.</u></b></p> <p>(3) – (6)</p>
<p><b>Vertretung, Geschäftsstelle und Geschäftsordnung</b> <b>§ 9 Vertretung</b></p> <p>Die dsj wird durch ihre(n) 1. Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.</p> <p>Der/Die 1. Vorsitzende ist gemäß § 16 der Satzung des DOSB Mitglied im Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. Die Mitglieder des Vorstandes gehören gemäß § 13 Abs. 1 der DOSB-Satzung mit beratender Stimme der Mitgliederversammlung des DOSB an.</p>	<p><b>Vertretung, Geschäftsstelle und Geschäftsordnung</b> <b>§ 9 Vertretung</b></p> <p><b>(1)</b> Der/Die 1. Vorsitzende ist gemäß § 16 der Satzung des DOSB Mitglied im Präsidium des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. Die Mitglieder des Vorstandes gehören gemäß § 13 Abs. 1 der DOSB-Satzung mit beratender Stimme der Mitgliederversammlung des DOSB an.</p> <p><b>(2)</b> <b><u>Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Deutsche Sportjugend im Außenverhältnis gemeinsam. Eines der Mitglieder ist der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Nur im Falle der Verhinderung des/der 1. und 2. Vorsitzenden sind zwei übrige Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.</u></b></p> <p><b>(3)</b> <b><u>Die Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis bei der Ausübung der Vertretungsmacht an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.</u></b></p>